

## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### betreffend Befristetes Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL)

2025/96

vom 29. April 2025

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	<p>Zur kurzfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Kantonsspitals Baselland (KSBL) beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine neue einmalige Ausgabe für ein befristetes Darlehen von CHF 150 Mio. Dieses soll den Bedarf decken bis zum Vorliegen des Entscheids über die Strategie für das KSBL. Ausbezahlt werden soll nicht der Gesamtbetrag, sondern es soll bei Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwerts der minimal vorhandenen Liquidität ein Tranchenbezug erfolgen. Das Darlehen soll mit der Auflage verbunden sein, dass das KSBL keine Investitionen mit präjudizierendem Charakter für den noch ausstehenden Strategieentscheid tätigt und der Verwaltungsrat den Regierungsrat regelmässig laufend und transparent über die Umsetzung des Ergebnisverbesserungsprogramms informiert.</p> <p>Ein Darlehen zugunsten des KSBL ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 (<a href="#">2024/461</a>) enthalten. Deshalb beantragt der Regierungsrat einen entsprechenden Nachtragskredit. Schliesslich beantragt der Regierungsrat, allfällige Aufwände aus diesem Darlehen von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung als Teil der Schuldenbremse auszunehmen.</p>
<b>Beratung Kommission</b>	<p>Die kurzfristige Sicherung der Liquidität des KSBL durch ein befristetes Darlehen des Kantons war in der Finanzkommission vollkommen unbestritten. Auch die Ausgestaltung des Darlehens als nachrangig, verzinslich und rückzahlbar wurde in der Kommission vollumfänglich unterstützt. Aufgrund eines Antrags wurde die Idee diskutiert, nur den im jetzigen Zeitpunkt absehbaren Liquiditätsbedarf (CHF 50 Mio.) über das Darlehen zu sichern und über allfälligen weiteren Bedarf anhand einer separaten Vorlage später zu entscheiden. Dieser Antrag wurde mit 12:1 Stimmen klar abgelehnt. Die Kommission sprach sich jedoch – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus, dass allfällige Aufwände aus dem Darlehen bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.</p>
<b>Antrag an den Landrat</b>	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.</p>

## 1. Ausgangslage

Das Kantonsspital Baselland (KSBL) befindet sich – wie viele andere Spitäler der Grundversorgung in der Schweiz – in einer finanziell schwierigen Lage. Deshalb hat der Regierungsrat Anfang 2024 den Auftrag zu einer Strategieüberprüfung erteilt. Nach dem Vorliegen erster Ergebnisse hat der Regierungsrat im November 2024 mit dem Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030» über zwei Varianten informiert, die aus seiner Sicht die zwingenden Vorgaben aus Versorgungssicht erfüllen, betrieblich nachhaltig sind und die Zielsetzung einer verstärkten Ambulantisierung und dezentralen Versorgung verfolgen. Sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, will der Regierungsrat die Schlussevaluation zu den Varianten vornehmen und dem Landrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Die bisherigen Analysen und daraus abgeleiteten finanziellen Langfristplanungen zeigen laut Regierungsrat, dass das KSBL bei beiden Varianten sowohl auf eine deutliche Verbesserung des operativen Betriebsergebnisses, wie sie der Verwaltungsrat des KSBL eingeleitet habe, als auch auf finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sein wird. Der Grund dafür liege im aufgestauten Investitionsbedarf. Das KSBL werde gemäss aktueller Liquiditätsplanung ab Oktober 2025 einen Grossteil der zur Verfügung stehenden Kreditlimiten bei zwei Finanzinstituten von total CHF 120 Mio. und die mit dem Kanton als Eigner festgelegte Interventionsschwelle erreicht haben.

Der Regierungsrat beantragt vor diesem Hintergrund eine neue einmalige Investitionsausgabe für ein nachrangiges Darlehen (verzinslich zu 1,5 % pro Jahr, thesaurierend, rückzahlbar am Ende der Laufzeit von 10 Jahren) zugunsten des KSBL von CHF 150 Mio. Bei Unterschreitung des Schwellenwerts von CHF 15 Mio. minimal vorhandener Liquidität gemäss KSBL-Liquiditätsplan soll ein Tranchenbezug à CHF 5 Mio. bis CHF 30 Mio. erfolgen. Das Darlehen sei mit der Auflage verbunden, dass das KSBL keine Investitionen mit präjudizierendem Charakter für den noch ausstehenden Strategieentscheid tätigt und der Verwaltungsrat den Regierungsrat regelmässig laufend und transparent über die Umsetzung des Ergebnisverbesserungsprogramms informiert.

Das Darlehen werde voraussichtlich nur zu einem Teil benutzt, die Betragshöhe solle jedoch sicherstellen, dass die Zahlungsfähigkeit des KSBL bis zum Entscheid über die strategische Ausrichtung des KSBL gewährleistet bleibt – dies auch dann, wenn dieser Entscheid zum Beispiel aufgrund eines Referendums und anschliessender Volksabstimmung verzögert würde. Sobald der Entscheid gefällt sei, werde das Darlehen zur Rückzahlung fällig und durch ein langfristiges Darlehen sowie eine Kreditsicherungsgarantie abgelöst beziehungsweise ersetzt.

Die Gewährung eines Darlehens zugunsten des KSBL ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 ([2024/461](#)) enthalten. Deshalb beantragt der Regierungsrat einen entsprechenden Nachtragskredit. Schliesslich beantragt der Regierungsrat, allfällige Aufwände aus diesem Darlehen (Wertberichtigungen, Abschreibungen, Zinsaufwände) gemäss § 4 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung als Teil der Schuldenbremse auszunehmen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landrats erforderlich.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an zwei Sitzungen: am 26. März 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, sowie Tobias Lüscher, Controller/Beteiligungen im Generalsekretariat der VGD, und Martin Kummer, stv. Leiter Finanzverwaltung / Leiter der Abteilung Finanzen und Tresorerie der Finanzverwaltung, FKD, und am 2. April 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Regierungsrat Thomi Jourdan, Finanzverwalter Laurent Métraux, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle.

## 2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

## 2.3. Detailberatung

– *Sicherung der Liquidität des KSBL durch ein Darlehen des Kantons ist unbestritten*

Wie die mitberichterstattende Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) hat sich auch die Finanzkommission bereits seit längerer Zeit mit der finanziellen Lage des KSBL befasst. Anhand der Ausführungen des Regierungsrats, die nun auch in der Vorlage dargelegt sind, war in der Finanzkommission insgesamt vollkommen unbestritten, dass das KSBL als versorgungsrelevanter Grundversorger unter den Leistungserbringern des Gesundheitswesens des Kantons Basel-Landschaft zur Sicherstellung seiner Liquidität kurzfristig auf Geldmittel des Kantons angewiesen ist. Angesichts der Ausgangslage besteht aktuell keine andere Möglichkeit, als dass der Kanton die Zahlungsfähigkeit des KSBL auf geeignete Weise gewährleistet. Das Kantonsrecht verpflichtet den Kanton zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung; das KSBL ist dabei als Grundversorgerspital systemrelevant. Von Bundesrecht her wäre eigentlich vorgesehen, dass auch das KSBL alle Aufwendungen durch Tarife deckt. Dies gelingt dem KSBL, wie vielen anderen Grundversorgungsspitalern in der Schweiz, aber ganz offensichtlich nicht. Weil die Banken nach dem Fall des Spitals Wetzikon bei ausstehenden Strategieentscheiden, wie dies beim KSBL der Fall ist, nicht mehr bereit sind, Kredite zu sprechen, ist ein Darlehen seitens Kanton korrekt – und alternativlos. Die vom Regierungsrat beantragte kurzfristige Liquiditätssicherung durch den Kanton fand in der Kommission entsprechend ebenso uneingeschränkte Unterstützung wie ihre Form als befristetes nachrangiges, verzinstes und rückzahlbares Darlehen.

Ein Darlehen ist im Gegensatz zu einer Subvention oder einem A-fonds-perdu-Beitrag grundsätzlich rückzahlbar. Zudem kann im zugehörigen Darlehensvertrag, wie gemäss Landratsvorlage vorgesehen, geregelt werden, dass vom zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag jeweils aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs und anhand von vorgängig definierten Kriterien Tranchen ausbezahlt werden. Bei einem A-fonds-Beitrag hingegen müsste der Kanton direkt den gesamten Betrag zur Auszahlung bringen.

– *Höhe des Darlehens soll den Bedarf bis zum Strategieentscheid abdecken*

Ein Antrag, vorderhand nur den absehbaren Liquiditätsbedarf (CHF 50 Mio. statt CHF 150 Mio.) über ein Darlehen zu sichern und allfällige weitere Darlehensbeträge zu einem späteren Zeitpunkt anhand einer neuerlichen Vorlage zu beschliessen, wurde in der Finanzkommission mit 12:1 Stimmen grösstmehrheitlich abgelehnt. Ein gleichlautender Antrag war auch in der mitberichterstattenden VGK klar verworfen worden.

§ 36 FHG besagt, dass sich der massgebliche Ausgabenbetrag für eine einmalige Ausgabe nach der Summe derjenigen Ausgaben richtet, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen (Gesamtausgabe). Mit Blick darauf zog die überwiegende Kommissionsmehrheit den vom Regierungsrat beantragten Landratsbeschluss zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des KSBL, mit dem keine neuerliche Vorlage bis zum Entscheid über die KSBL-Strategie nötig wird, dem Antrag aus den Reihen der Kommission vor. Der Betrag von CHF 150 Mio. deckt gemäss Finanzplanung des KSBL den Bedarf bis zum Entscheid über die KSBL-Strategie und zwar auch dann, wenn sich dieser aufgrund der politischen Prozesse im schlimmsten Fall um mehrere Jahre verschieben sollte. Um innerhalb der Laufdauer des Darlehens trotzdem auf Veränderungen reagieren zu können, wird der Darlehensvertrag so ausgestaltet, dass nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Tranchen und nicht gleich der gesamte Betrag ausbezahlt werden. Um einen gewissen Einbezug des Parlaments zu gewährleisten, schlugen die Direktionen vor, die VGK und die FIK jeweils über erfolgte Tranchenbezüge zu informieren. Wie die Direktionen der Kommission weiter erklärten, ergibt sich der beantragte Betrag weniger aus den Bedarfsberechnungen bis zum Vorliegen des Strategieentscheids, sondern vor allem aus der Langfristplanung des KSBL. Denn eigentlich hätte der Regierungsrat dem Landrat nur zu einem einzigen Zeitpunkt Anträge betreffend KSBL stellen wollen. Da die für den Strategieentscheid notwen-

digen Abklärungen und politischen Prozesse aber einige Zeit in Anspruch nehmen und sich aus der Finanzplanung des KSBL schon vorher nicht anderweitig abzudeckender Liquiditätsbedarf ergibt, musste der Regierungsrat vorgreifen und bereits jetzt ein Darlehen über CHF 150 Mio. beantragen. Die «gleichen» CHF 150 Mio. sollen dann auch Bestandteil der langfristigen Finanzierung sein. Das heisst, wenn das vorliegend zu beschliessende befristete Darlehen zur Rückzahlung fällig und wie geplant durch ein langfristiges Darlehen abgelöst beziehungsweise ersetzt wird, so handelt es sich um die «gleichen» CHF 150 Mio. Es erfolgt somit eine Verrechnung des neuen Gesamtbetrags mit den aus dem befristeten Darlehen ausbezahlten Tranchen. Würde mit der vorliegenden Vorlage nur ein Darlehen von CHF 50 Mio. gesprochen, würden sich die Beratungen betreffend Strategie und langfristige Finanzierung ausserdem zeitlich überlappen mit jenen zu einer zweiten Vorlage betreffend kurzfristige Liquiditätssicherung. In Bezug auf die kurzfristige Liquiditätssicherung wäre aber bis dahin keine massgebliche Änderung der Ausgangslage zu erwarten. Denn dabei würde es sich, wie gezeigt, immer um denselben Gesamtbedarf von CHF 150 Mio. handeln, der auch mit der Vorlage zur langfristigen Finanzierung des KSBL beschlossen werden soll.

- *Allfällige Aufwände für den Kanton aus dem Darlehen sollen nicht von der Schuldenbremse ausgenommen sein*

In seiner Vorlage beantragt der Regierungsrat mit Verweis auf die aktuelle Finanzlage des Kantons, allfällige Aufwände aus dem Darlehen (Wertberichtigungen, Abschreibungen, Verzicht auf Zinszahlungen) als aussergewöhnliche Aufwände zu betrachten und von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs als Teil der Schuldenbremse auszunehmen. In der Kommission wurde diese Frage kontrovers diskutiert. Eine klare Kommissionsmehrheit erachtet ein befristetes Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Spitals als keine Situation, die in Bezug auf die Schuldenbremse als Ausnahme anzusehen wäre. Dies insbesondere auch, weil das KSBL in seiner Finanzplanung davon ausgeht, dass es nur einen Teil des Darlehensbetrags tatsächlich in Anspruch nehmen müssen. Nur diese aus dem Gesamtbetrag tatsächlich ausbezahlten Tranchen können zu Aufwand für den Kanton führen, und dies auch nur, wenn ihre Rückzahlung nicht mehr als realistisch eingeschätzt wird. Insgesamt erscheint der Kommissionsmehrheit daher die mögliche finanzielle Belastung des Kantons durch die Gewährung des Darlehens derzeit als verkräftbar. Eine Minderheit hingegen machte sich für den Antrag des Regierungsrats stark, allfällige Aufwände von der Schuldenbremse auszunehmen. Sie verwies auf den Sinn des mittelfristigen Ausgleichs, wonach der Kanton innerhalb einer gewissen Periode nicht über die Verhältnisse seiner Einnahmen in dieser Periode leben sollte. Das Darlehen ans Spital sei nun keine Ausgabe, die sich der Kanton einfach «gönne», sondern habe eine längerfristige Wirkung und sollte nicht zu unnötigem finanziellen Druck in anderen Bereichen des Kantons führen. Aus den Reihen der Kommission wurde betont, dass diese Einschätzungen allein für die vorliegend zu beschliessende kurzfristige Liquiditätssicherung gelten. Klar davon losgelöst wird dereinst zu beurteilen sein, ob allfällige Aufwände aus der langfristigen Finanzierung des KSBL in den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung einfließen sollen oder nicht. Die langfristige Finanzierung als «Generationeninvestition» in die Gesundheitsversorgung des Kantons wird voraussichtlich in ähnlich hoher Dimension ausfallen wie die damalige Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse, die vom mittelfristigen Ausgleich ausgenommen worden war.

Im Rahmen der Diskussionen rund um die Schuldenbremse hatte die Direktion noch darauf hingewiesen, dass die aus dem Darlehensgesamtbetrag ausbezahlten Tranchen nur zu Aufwand für den Kanton führen, wenn zu jenem Zeitpunkt davon auszugehen wäre, dass keine Rückzahlung mehr erfolgen kann. Da die Landratsvorlage jedoch vorsehe, dass das befristete Darlehen nach Vorliegen des Entscheids zur KSBL-Strategie durch ein langfristiges Darlehen sowie eine Kreditsicherungsgarantie abgelöst beziehungsweise ersetzt werde, sei seine Rückzahlung sichergestellt. Der Finanzkommission ist es in diesem Zusammenhang wichtig, festzuhalten, dass das befristete Darlehen der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des KSBL dient und damit per Definition für konkrete Ausgaben gebraucht wird. Aufgrund der bestehenden Ausgangslage ist derzeit nicht ersichtlich, wie das KSBL aus eigener Kraft beziehungsweise mit anderweitig beschafften Mitteln kurzfristig für eine Rückzahlung sorgen können soll. Dass das Darlehen als rückzahlbar ausgestal-

tet ist, erscheint trotzdem richtig, aber zum jetzigen Zeitpunkt ist seine Werthaltigkeit unklar. Laut Landratsvorlage würde eigentlich derselbe Geldgeber, nämlich der Kanton, die Werthaltigkeit des befristeten Darlehens garantieren, indem er schon jetzt die Verrechnung mit einem langfristigen Darlehen in Aussicht stellt. Ein langfristiges Darlehen ist allerdings Stand heute weder beantragt noch beschlossen. Die Kommission stellt daher klar, dass die Werthaltigkeit des befristeten Darlehens beziehungsweise der daraus ausbezahlten Beträge zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden kann – und dies auch nicht getan werden muss: Die Werthaltigkeitsprüfung wird wie bei jedem anderen Darlehen jährlich im Rahmen der Jahresrechnung erfolgen. Wie die Kommission zur Kenntnis nehmen konnte, ist demgegenüber die Rückzahlung des in Planung befindlichen langfristigen Darlehens (mit «denselben» CHF 150 Mio.) in der Finanzplanung des KSBL bereits berücksichtigt.

– *Zum Landratsbeschluss*

Die Kommission hat es mit 12:1 Stimmen abgelehnt, in Ziffer 1 den Betrag der Ausgabenbewilligung von CHF 150 Mio. auf CHF 50 Mio. zu reduzieren.

Um zu erwirken, dass allfällige Aufwände, die aus der Gewährung des Darlehens resultieren, in die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs einfließen, hat die Kommission mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ziffer 3 gemäss Beschlussentwurf der Landratsvorlage ersatzlos gestrichen. Ziffer 4 wurde dadurch zu Ziffer 3.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

29.04.2025 / cr

#### **Finanzkommission**

Florian Spiegel, Präsident

#### **Beilage**

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Mitbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

## Landratsbeschluss

### betreffend Befristetes Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL)

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für ein befristetes nachrangiges Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL) wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 150 Millionen Franken bewilligt.
2. Für den Budgetkredit Investitionen im Profitcenter 2102 (Finanzverwaltung) wird für das Jahr 2025 ein Nachtragskredit von 150 Millionen Franken bewilligt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# Mitbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

## betreffend Befristetes Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des Kantonsspitals Baselland (KSBL)

2025/96

vom 25. März 2025

### 1. Ausgangslage

Es wird auf den Bericht der Finanzkommission sowie auf die [Landratsvorlage](#) verwiesen.

### 2. Kommissionsberatung

#### 2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 21. März 2025 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan, Olivier Kungler, Generalsekretär der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Michael Steiner, Leiter Abt. Spitäler und Therapieeinrichtungen im Amt für Gesundheit, sowie Beteiligungs-Controller Tobias Lüscher.

#### 2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

#### 2.3. Detailberatung

Im Verlauf der letzten fünf Monate hat sich die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission intensiv mit der Situation des Kantonsspitals Baselland (KSBL) und den Herausforderungen der regionalen Gesundheitsversorgung beschäftigt. Dabei wurde die Basis für ein vertieftes Verständnis der verschiedenen planerischen und strategischen Massnahmen gelegt, die im Konzept «Gesundheit BL 2030» zusammengefasst sind. Zugleich wurde ein profundes Verständnis für die Herausforderungen geschaffen, mit denen das KSBL in den kommenden Jahren konfrontiert sein wird.

Die Diskussion in der Kommission über eine Darlehensvergabe zur kurzfristigen Liquiditätssicherung des KSBL reicht schon länger zurück als die eigentliche Vorlage. An den Sitzungen vom 8. und 22. November 2024 wurde das Massnahmenpaket «Gesundheit BL 2030» erstmals vorgestellt. Dabei wurden auch die finanziellen Herausforderungen des Kantonsspitals diskutiert. An den Sitzungen vom 24. Januar und 7. Februar 2025 wurden in der VGK Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsrats und der operativen Führung des KSBL angehört und die Gründe für die schwache Performance – insbesondere seit der Corona-Pandemie 2020/2021 – vertieft.

– *Die Notwendigkeit einer Darlehensvergabe ist unbestritten*

Die Schweizer Spitallandschaft steht insgesamt vor strukturellen Herausforderungen. Laut Regierungsrat schlossen zwei Drittel aller Spitalbetriebe das Jahr 2023 mit einem Defizit ab. Die Gründe sind vielfältig und reichen von einem Reform- und Investitionsstau über wachsende Personalkosten, gestiegene Stromkosten bis zu Tarifen, die sich in den vergangenen Jahren im Vergleich zur Kostenentwicklung nur unterdurchschnittlich erhöht haben. Verschiedene Kantone mussten oder müssen deshalb ihren Spitälern finanziell unter die Arme greifen.

Schon länger absehbar ist, dass sich beim KSBL Ende 2025 ein Liquiditätsengpass abzeichnet. Da sich die Rahmenbedingungen, unter denen das Spital wirtschaften muss, kurzfristig nicht ändern lassen, wurde mit dem KSBL eine Interventionsschwelle definiert, bei dessen Erreichen der Kanton das Unternehmen zwischenfinanziert, um seine Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Zugleich ist das KSBL dazu verpflichtet, mit einem Ergebnisverbesserungsprogramm dafür zu sorgen, in den Jahren 2024 bis 2028 Einsparungen in der Grössenordnung von 250 Vollzeitäquivalenten (FTE) zu erzielen. Ausserdem dürfen mit dem gewährten Darlehen keine den Strategieentscheid vorausnehmenden Investitionen getätigt werden, es müssen aber alle durch behördliche Auflagen ausgelösten Investitionen angegangen werden.

Die Bedeutung des Kantonsspitals als Grundversorger und systemrelevante Gesundheitsinstitution im Kanton steht für die Kommission ausser Frage. Das Leistungsprofil des KSBL wies per Ende 2023 rund 23'000 stationäre Fälle aus, wobei über die Hälfte als Notfälle in den Betrieb eingegangen sind. Dies entspricht einem Marktanteil an der Baselbieter Bevölkerung von 37 %. Im gleichen Zeitraum fanden 266'000 ambulante Kontakte statt. Die 85 Leistungsaufträge im Bereich Akutso-matik am Standort Liestal und 45 am Standort Bruderholz sowie deren acht im Bereich Rehabilita-tion machen deutlich, dass es aus Versorgungsgründen unabdingbar ist, die Zahlungsfähigkeit des KSBL sicherzustellen.

Die Kommissionsmitglieder sprachen sich deshalb explizit für die Finanzspritze aus.

– *Höheres Risiko wegen Nachrangigkeit*

Die Direktion erläuterte, dass das nachrangige Darlehen in der Höhe von CHF 150 Mio. darauf ausgelegt sei, innert zehn Jahren verzinst zurückbezahlt zu werden. Die Beiträge sind in Tranchen von CHF 5 Mio. bis maximal CHF 30 Mio. zu beziehen. Ein Bezug erfolgt, wenn der Liquiditätsbestand unter Einbezug der Kreditlimiten der Banken unter CHF 15 Mio. fällt. Der Zeitpunkt verändert sich je nach Geschäftsgang; Stand heute würde eine erste Tranche im April 2026 fällig. Sobald der vom Landrat im Juni 2026 zu treffende Strategieentscheid über die weitere Zukunft des KSBL vom Stimmvolk nach einer allfälligen Volksabstimmung (Referendum) bestätigt wurde und rechtskräftig ist, wird das kurzfristige Darlehen durch ein langfristiges, nachrangiges Darlehen so-wie eine Kreditsicherungs-garantie im höheren neunstelligen Bereich ersetzt, da insbesondere die in die Jahre gekommene Infrastruktur (Bauten, IT, etc.) Transferleistungen seitens des Kantons weiterhin nötig machen. Gemäss Modellrechnungen soll das zweite langfristige Darlehen varian-tenunabhängig ebenfalls CHF 150 Mio. betragen und die Kreditsicherungs-garantie je nach Variante CHF 730 Mio. («Fokus plus ambulant») bzw. 870 Mio. («Grüne Wiese»).

Da die Vorlage in der Kommission aus Gesundheitsversorgungssicht unumstritten war, wurde der Schwerpunkt der Diskussion auf Fragen zur Ausgestaltung des nachrangigen Darlehens verlegt. Ein Mitglied bemerkte, dass eine Nachrangigkeit die Wahrscheinlichkeit stark erhöhe, dass der eingesetzte Betrag nicht mehr zurückgefordert werden könne und abgeschrieben werden müsse. Bei einem nachrangigen Darlehen erfolgt die Rückzahlung im Insolvenz- oder Liquidationsfall erst nach der Begleichung vorrangiger Schulden. Das bedeutet, dass der Darlehensgeber ein höheres Risiko trägt, da er sein Geld nur dann zurückerhält, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch genügend Vermögen vorhanden ist.

Die Direktion führte aus, dass die Laufzeit von 10 Jahren, der Betrag von CHF 150 Mio. und die Ausgestaltung als nachrangiges Darlehen bewusst gewählt wurden für den Fall, dass die geplante langfristige Finanzierung vom Landrat oder im Stimmvolk im 2026 abgelehnt würden und die Li-iquiditätssicherung des KSBL aufrecht erhalten werden müsste. In diesem Fall bewertet die Volks-wirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) zusammen mit der Finanzdirektion und unter Einbe-zug der Finanzkontrolle jeweils die Werthaltigkeit des Darlehens (analog den beiden Darlehen an die MCH Group) im Rahmen des Jahresberichts. Es sei deshalb nicht davon auszugehen, dass der Kanton das Darlehen sofort abschreiben müsse.

– *Sorge um die Schuldenbremse*

Angesichts der Unwägbarkeiten sowie der Höhe des Betrags schlug ein Kommissionsmitglied vor, den aktuell beantragten Nachtragskredit von CHF 150 Mio. auf CHF 50 Mio. zu reduzieren. Nöti-

genfalls können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Tranchen beantragt werden, die wiederum zu überprüfen und beurteilen wären. Dieses Vorgehen würde die Kontrolle durch die politischen Instanzen gewährleisten. Das Mitglied monierte zudem eine Umgehung der «Schuldenbremse», da in Ziffer 3 des Landratsbeschlusses festgelegt ist, allfällige Aufwände, welche aus der Gewährung des Darlehens resultieren, von der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs auszunehmen. Ziffer 3 solle somit gestrichen werden, so das Mitglied.

Die Kommission befasste sich mit dem Anliegen, lehnte es jedoch deutlich ab. Einmal wurde darauf hingewiesen, dass dieses Thema in der federführenden Finanzkommission besser aufgehoben sei. Vor allem aber sei es für das KSBL und sein Bild in der Öffentlichkeit belastend, dieselbe Diskussion mehrmals zu führen. Wie der Regierungsrat in seiner Vorlage aufzeigen konnte, komme man ohnehin nicht umhin, das KSBL finanziell zu unterstützen. Der Kredit von CHF 150 Mio. hätte hingegen nicht nur eine Stabilisierung des Spitals, sondern auch ein gestiegenes Vertrauen auf Ebene der Mitarbeitenden und Kunden zur Folge – was wiederum einen konkreten ökonomischen Wert habe.

### **3. Antrag an die Finanzkommission**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission bittet die Finanzkommission, die obigen Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

25.03.2025 / mko

#### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin